

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ESMT European School of Management and Technology GmbH
Ggf. Standort	Berlin

<b>Studiengang 01</b>	<i>Master in Analytics and Artificial Intelligence</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	24 Monate (äquivalent 4 Semestern)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	18. September 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:in- nen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	10.01.2024



<b>Studiengang 02</b>	<i>Master in Innovation and Entrepreneurship</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	24 Monate (äquivalent 4 Semester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	18. September 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)	5
Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)	5
Kurzprofil der Studiengänge	6
Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)	6
Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter:innen	8
Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)	8
Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>15</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>35</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachter:innen	35
<b>4 Daten zur Akkreditierung</b>	<b>36</b>



<b>5 Glossar</b>	<b>37</b>
Anhang	38
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	38
§ 4 Studiengangprofile	38
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	39
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	39
§ 7 Modularisierung	40
§ 8 Leistungspunktesystem	41
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	42
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	43
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	44
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	44
§ 12 Abs. 1 Satz 4	44
§ 12 Abs. 2	44
§ 12 Abs. 3	44
§ 12 Abs. 4	45
§ 12 Abs. 5	45
§ 12 Abs. 6	45
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	45
§ 13 Abs. 1	45
§ 13 Abs. 2 und 3	45
§ 14 Studienerfolg	46
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	46
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	46
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	47
§ 20 Hochschulische Kooperationen	47
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	48



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang.

### Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang.



## Kurzprofil der Studiengänge

### Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)

Der Studiengang Master in Analytics and Artificial Intelligence (MAAI) wurde als spezialisiertes Wirtschaftsprogramm mit dem Schwerpunkt auf Datenanalyse und künstlicher Intelligenz entwickelt. Es handelt sich dabei um einen Masterstudiengang, der das im Bachelorstudium erworbene Wissen ergänzt und es den Studierenden ermöglicht, auf der Basis von akademischer Theorie und praktischen Kompetenzen Ihre Karriere erfolgreich weiterzuentwickeln. Der spezifische Fokus des MAAI auf Datenanalyse und Künstliche Intelligenz ergibt sich aus der Definition der Forschungsschwerpunkte der ESMT Berlin in den Bereichen „Leadership“, „Innovation“ und „Analytics“, sowie aus der langfristigen Strategie der ESMT: *„Integration von Wirtschaft und Technologie zur Befähigung von Individuen, Unternehmen und der Gesellschaft“*.

Das Studienprogramm hat eine Dauer von 24 Monaten (120 ECTS) in Vollzeit und wird vollständig auf Englisch absolviert. Es besteht aus 13 Modulen, die den Lernfortschritt so gruppieren, dass sie die Entwicklung sowohl eines allgemeinen Managementverständnisses ermöglichen sowie für deren spezifische Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der Datenanalyse und der künstlichen Intelligenz qualifizieren. Die angebotenen Wahlpflicht- und Praxismodule sowie die Abschlussarbeit ermöglichen es den Studierenden, das Programm auf ihre spezifischen Interessen und Bedürfnisse zuzuschneiden. Mit Ausnahme zweier Praxis-Pflichtmodule und zweier Wahlveranstaltungen werden alle Module als Präsenzveranstaltungen am ESMT-Campus in Berlin-Mitte absolviert.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie im Durchschnitt etwa 30 Stunden pro Woche für ihr Studium aufwenden. Ein wesentliches Merkmal des Studienprogramms sind Lehr- und Lernformen, welche von den Studierenden in Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dafür werden die Studierenden in verschiedene Teams eingeteilt (die während des Programms mehrmals wechseln). Der MAAI richtet sich im Besonderen an Bachelorabsolvent:innen aus dem MINT-Bereich, die eine betriebswirtschaftliche Karriere anstreben, dabei aber ihre mathematischen, natur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Vorkenntnisse einsetzen möchten und über höchstens zwei Jahren Berufserfahrung verfügen.



## **Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)**

Der Studiengang Master in Innovation and Entrepreneurship (MIE) wurde als spezialisiertes Wirtschaftsprogramm mit dem Schwerpunkt auf Innovation und Unternehmertum entwickelt. Er soll das im Bachelorstudium erworbene Wissen ergänzen und es den Studierenden ermöglichen, auf Basis von akademischer Theorie und praktischen Kompetenzen Ihre Karriere erfolgreich weiterzuentwickeln. Der spezifische Fokus des MIE auf Innovation und Unternehmertum ergibt sich aus der Definition der Forschungsschwerpunkte der ESMT Berlin in den Bereichen „Leadership“, „Innovation“ und „Analytics“, aus dem Leitbild der ESMT: *„Wir bilden unternehmerische Führungskräfte aus und fort, die global denken und verantwortlich handeln“* und aus der langfristigen Strategie: *„Entwicklung der ESMT zu einem Hotspot für Innovation und Unternehmertum in Europa“*.

Das Studienprogramm hat eine Dauer von 24 Monaten (120 ECTS) in Vollzeit und wird vollständig auf Englisch absolviert. Es besteht aus 13 Modulen, die den Lernfortschritt so gruppieren, dass sie die Entwicklung sowohl eines allgemeinen Managementverständnisses ermöglichen sowie für deren spezifische Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der Innovation und des Unternehmertums qualifizieren. Die angebotenen Wahlpflicht- und Praxismodule sowie die Abschlussarbeit ermöglichen es den Studierenden, das Programm auf ihre spezifischen Interessen und Bedürfnisse zuzuschneiden. Mit Ausnahme zweier Praxispflichtmodule und zweier Wahlveranstaltungen werden alle Module als Präsenzveranstaltungen am ESMT Campus in Berlin-Mitte absolviert.

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie im Durchschnitt etwa 30 Stunden pro Woche für ihr Studium aufwenden. Ein wesentliches Merkmal des Studienprogramms sind Lehr- und Lernformen, welche von den Studierenden in Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dafür werden die Studierenden in verschiedene Teams eingeteilt (die während des Programms mehrmals wechseln). Der MIE richtet sich an Bachelorabsolvent:innen aus allen Bereichen, die entweder eine betriebswirtschaftliche Karriere mit Fokus auf unternehmerischer Innovation oder eine Karriere im Umfeld von Unternehmensgründungen anstreben und über höchstens zwei Jahren Berufserfahrung verfügen.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter:innen

### **Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)**

Die Gutachter:innen haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang MAAI erhalten. Die Studieninhalte und Qualifikationsziele sind nach einer Überarbeitung gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor, wodurch eine auflagenfreie Akkreditierungsempfehlung erfolgt. Die Stärke des Studienganges ist klar in der engen Betreuung der Studierenden zu sehen, welche sich auch in deren Zufriedenheit abbildet. Besonders gelobt wird die räumliche Ausstattung und die umfassenden Möglichkeiten zu Gruppenarbeiten im Curriculum, welche vor Ort umgesetzt werden.

### **Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)**

Die Gutachter:innen zeigten sich insgesamt vom Studiengangskonzept des MIE überzeugt. Das vollständig in englischer Sprache zu absolvierende Curriculum und die Studienqualität sind durchdacht und entsprechend der Zielgruppe sinnvoll gestaltet. Es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor, wodurch eine auflagenfreie Akkreditierungsempfehlung erfolgt. Die Stärke des Studienganges ist klar in der engen Betreuung der Studierenden und dem internationalen Profil des Studienganges zu sehen. Dies bildet sich unter anderem in der Internationalität der Studierenden ab, welche die Diversität unter den Studierenden stärkt.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei den beiden vorliegenden Studiengängen um konsekutive Masterstudiengänge. Da für das Studium ein vorheriger Bachelorabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten benötigt wird (vgl. § 2 Abs. 1 Zulassungsordnung), wird in beiden Studiengängen durch Abschluss des Studiums ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erlangt (vgl. § 2 Prüfungsordnung sowie jeweils § 2 Abs. 1 Studienordnung). Die Studiengänge sind beide in Vollzeit zu absolvieren. Dabei ist eine Regelstudienzeit von 24 Monaten (äquivalent zu vier Semestern) vorgesehen (vgl. jeweils § 5 Studienordnung). Unter Berücksichtigung des Bachelorabschlusses von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten beträgt die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss im Vollzeitstudium fünf Jahre bzw. zehn Semester. Studienstruktur und -dauer sind damit adäquat.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengängen sind als generalistische, konsekutive Studiengänge konzipiert, mit einer Kombination von Forschung und Anwendung. Eine spezifische Profilierung erfolgt nicht (vgl. Selbstbericht, S. 9).

In beiden Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. jeweils § 7 Abs. 2 Studienordnung). Mit dieser soll nachgewiesen werden, *„dass die Teilnehmer:innen in der Lage sind, die relevante Fachliteratur kritisch auszuwerten, zu präsentieren und anzuwenden [...] Informationen untersuchen, Theorien und Rahmenbedingungen anwenden und sich einer soliden Forschungsmethodik bedienen“*. Dies umfasst:

*„1. Phänomene im Unternehmenskontext, die Kandidat:innen während der Praxisphase im Unternehmen beobachtet haben (als Praktikant:innen oder Mitarbeiter:innen)“*

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16. September 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



2. *Problemstellungen, die Kandidat:innen in einem individuellen Beratungspraktikum erfahren haben (Studierende mit der Absicht, bei einer größeren Unternehmensberatung einzusteigen oder die Unternehmensberatung freiberuflich zu verfolgen)*

3. *Akademische Fragestellungen in direktem Zusammenhang mit zu veröffentlichender Forschung, in enger Verzahnung mit einem Forschungsprojekt, das von einem Mitglied des ESMT Berlin-Lehrkörpers betreut wird (Studierenden mit Promotionsvorhaben)*“ (§ 7 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen (vgl. § 7 Abs. 1 Prüfungsordnung). Die Anforderungen zur Abschlussarbeit sind damit erfüllt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zu beiden konsekutiven Masterstudiengänge wird ein vorheriger Bachelorabschluss oder gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten benötigt. Dabei muss das absolvierte Bachelorstudium „*signifikante quantitative und/oder naturwissenschaftliche Studienanteile*“ enthalten, wie bspw. „*Ingenieurwesen (Chemie-, Maschinenbau-, Elektrotechnik, Mechanik, Umwelt, oder andere angewandte Studienrichtungen im Bereich Ingenieurwesen), Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik oder andere Naturwissenschaften), Mathematik, Statistik oder eine andere quantitative Naturwissenschaft [und] Wirtschaftswissenschaften, sofern die Mehrheit der belegten Kurse einen theoretischen und quantitativen Zugang, jedoch weniger einen angewandten Zugang aufwies*“ (§ 2 Abs. 1 Zulassungsordnung). Außerdem kann die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung mit einem Bachelorstudium in einer anderen Spezialisierung durch Nachweis von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten in fortgeschrittenen quantitativen Kursen und einem GMAT/GRE Ergebnis mit einem überdurchschnittlich guten quantitativen Teilergebnis erfolgen (vgl. ebd.).

Für die Auswahl der Bewerber:innen werden zudem folgende Aspekte bewertet:

- *„bisherige Praxiserfahrung: das Programm richtet sich an Studierende, die nach Abschluss ihres Erststudiums noch keine signifikante Berufserfahrung erworben haben.*
- *den Nachweis sehr guter Englischkenntnisse für nichtenglische Muttersprachler:innen. [...]*
- *den Nachweis über ein überdurchschnittlich gutes und ausgewogenes GMAT (Graduate Management Admission Test) oder GRE (Graduate Record Examinations) Testergebnis. [...]*



- *ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeinterview, mit besonderem Augenmerk auf den analytischen Fähigkeiten und der Problemlösungskompetenz sowie der Teamfähigkeit und der Englischkenntnisse der Kandidat:innen. [...]*
- *den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten postgradualen Studiengang und eine zukünftige Führungslaufbahn sowohl in Form von Essays nach vorgegebenen Themen als auch durch Empfehlungsschreiben sowie Zeugnisse über berufliche Erfahrungen falls vorhanden.“* (§ 2 Abs. 3 ebd.).

Die Studiengänge verfügen damit über regelkonforme Zugangsvoraussetzungen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Studiums wird in beiden Studiengängen der Grad Master of Science (M.Sc.) erlangt (§ 2 Prüfungsordnung). Entsprechend der wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung der Studiengänge mit quantitativem Schwerpunkt ist dieser Abschlussgrad gemäß § 6 Abs. 2 BlnStudAkkV verwendbar. Weitere Grade werden nicht vergeben. „Die Absolvent:innen, die zu den bis zu 20 Prozent Besten gehören, können zu ihrem M.Sc.-Titel den Ehrentzusatz „with honors“ verliehen bekommen“ (§ 11 Abs. 8 Prüfungsordnung). Neben der Urkunde zur Verleihung des Grades erhalten Studierende ein Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 Prüfungsordnung). Es wurden für beide Studiengänge Musterdokumente des Diploma Supplements vorgelegt. Diese entsprechen der Vorlage der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018)<sup>2</sup>.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind modular aufgebaut, wobei die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Studiengänge sind organisatorisch in sechs Trimester unterteilt (vgl. jeweils § 7 Abs. 2

---

<sup>2</sup> <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand: 28.08.2023



Studienordnung). Die Module sind innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Trimestern abzuschließen (vgl. jeweils Appendix 1 Studienordnung).

Die vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie die ECTS-Leistungspunkte, die Verwendbarkeit der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, Voraussetzungen für die Teilnahme, Lehr- und Lernformen, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls, sowie Angaben zu Prüfungsart, -umfang bzw. -dauer (vgl. jeweils module descriptions).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Den Modulen sind in beiden Studiengängen ECTS-Leistungspunkte in Abhängigkeit des zu absolvierenden Arbeitsaufwandes zugeordnet. Dabei werden in einem Studienjahr im Umfang von 12 Monaten bzw. drei Trimestern 60 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. jeweils Studienverlaufsplan).

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Workload von 25 Stunden (vgl. jeweils § 8 Abs. 1 Studienordnung). Jedem Modul, abgesehen von den Skills Seminars, ist eine Portfolioprfung zugeordnet, wobei die Modulbeschreibungen modul- sowie kursbezogen die Bestandteile der Portfolioprfung ausweisen (vgl. jeweils module descriptions). Module werden benotet oder als Bestanden oder nicht bestanden ausgewiesen (vgl. jeweils Appendix 1 Studienordnung). ECTS-Punkte werden nach erfolgreichem Abschluss der Module vergeben (vgl. jeweils § 7 Abs. 4 c Studienordnung).

Unter Berücksichtigung eines vorherigen Studiums im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten werden mit Abschluss des Studiums jeweils 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht (vgl. § 2 Abs. 1 Zulassungsordnung).

Der Umfang der zu absolvierenden Masterarbeit beträgt jeweils 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von 13 Wochen (vgl. § 7 Abs. 1 Prüfungsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 4 der Prüfungsordnung sieht vor, dass anderweitig absolvierte Lehrveranstaltungen anerkannt werden, sofern sie hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Niveau und Profil des Studienprogramms keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Appendix 1 ergänzt diese Angabe gemäß Lissabon-Konvention um weitere Spezifizierungen, den Prozess der Anerkennung sowie die Beweislastumkehr und Begründung von Ablehnungen betreffend. Des Weiteren ist hier die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen im Umfang von bis zu 50 % des Studiums festgehalten. Dafür ist die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau der Kompetenzen nachzuweisen (vgl. ebd.).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die ESMT hat Kooperationen mit dem GLS Sprachenzentrum und der neuefische GmbH und die dafür geschlossenen Kooperationsverträge vorgelegt, aus denen Art und Umfang der Kooperationen hervorgehen. Die Kooperation mit der neuefische GmbH besteht für den Studiengang Analytics and Artificial Intelligence und ist bereits auf der Startseite zum Studiengang MAAI<sup>3</sup> wie folgt beschrieben:

*„ESMT collaborates with neue fische – School and Pool for Digital Talent to offer hands-on experience working within the dynamically evolving software and applications landscape.*

*This is also a perfect opportunity to receive instruction in coding and analytics that will boost your profile for the job market.“*

Damit wird auch der Mehrwert der Kooperation für die Studierenden und die ESMT beschrieben. Dieser liegt darin, dass die Studierenden auf diese Art durch Expert:innen der Informatik, welche bei der neuefische GmbH lehren, anwendungsbezogene Lehrinhalte vermittelt bekommen. Die Veranstaltungen finden an der ESMT statt, sodass kein weiterer Lernort dazukommt.

Auch die Kooperation mit der GLS ist auf der Startseite zum Studiengang MAAI sowie auch auf der Startseite zum Studiengang MIE<sup>4</sup> beschrieben. Der vorgelegte Vertrag beinhaltet neben dem Studiengang Master in Global Management (MGM) auch die hier zu begutachtenden Studiengänge MAAI und MIE.

---

<sup>3</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-analytics-artificial-intelligence>, Stand:27.12.2023

<sup>4</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-innovation-entrepreneurship>, Stand: 27.12.2023



Durchgeführt werden die Sprachkurse am Campus der GLS in der Kastanienallee, Berlin (vgl. § 2 Nr. 2.1 Kooperationsvertrag). Der Mehrwert für die Studierenden sowie die ESMT ist hier der Gleiche, wie oben beschrieben, dass die GLS über fachlich geschultes Lehrpersonal verfügt, welches bei der ESMT nicht ohne weiteres vorgehalten werden kann und die Studierenden damit Sprachkurse von höchster Qualität besuchen können.

Der Mehrwert ist damit in beiden Fällen durch eine qualitativ hochwertigere Lehre und damit einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Zusatznutzen geprägt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Es liegen hier keine Joint-Degree-Programme vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurden die Schwerpunkte und Inhalte der Studiengänge diskutiert. Zudem spielten insbesondere die Qualifikationsziele und personellen Ressourcen im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung des Studienganges MAAI eine herausgehobene Rolle. Auf Grundlage der Dokumentation der geführten Gespräche während der Vor-Ort-Begutachtung erhielt die ESMT eine Zusammenfassung der möglichen Auflagen und Empfehlungen. Daraufhin wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen, sodass nun für beide Studiengänge eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Fassung der Unterlagen vom 11.12.2023.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die ESMT definiert für ihre Studiengänge Qualifikationsziele auf zwei Ebenen – abschlussbezogen und studiengangsbezogen. Die fünf Learning Goals und sieben Learning Objectives bilden den Zweck und die Werte der ESMT ab und sind für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science einheitlich. *„Bei den Learning Goals handelt es sich um die erwarteten Fähigkeiten der Absolventen, während die Learning Objectives die Kenntnisse und Fertigkeiten darstellen, welche die Studierenden nachweisen sollen. Aus den Learning Objectives werden dann für jedes Studienprogramm spezifische Deskriptoren definiert“* (Selbstbericht, S. 13).

##### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)

##### Sachstand

Die ESMT beschreibt das übergeordnete Qualifikationsziel des Studienganges im Selbstbericht (S. 15) damit, *„die Absolventen dazu zu befähigen, in Unternehmen und Organisationen als Berufsanfänger betriebswirtschaftliche Abläufe zu analysieren und mitzugestalten und dabei im Besonderen die Nutzung von Daten und Künstlicher Intelligenz zur Geschäftsentwicklung im Blick zu haben. Die Absolventen sollen besonders im Bereich der Datenanalyse und Künstlichen Intelligenz sukzessive auch Führungsaufgaben übernehmen“*. Qualifikationsziele in Form der Deskriptoren sind Nr. 4.2 des Diploma Supplement zu



entnehmen. Diese orientieren sich entsprechend dem Abschlussgrad eines Master of Science an den definierten sieben Learning Objectives.:

- „LO1: Demonstrate relevant knowledge of frameworks and techniques in major business disciplines such as economics, accounting, finance, marketing
- LO2: Identify critical information and issues for analysis in complex situations:
  - Able to decompose complex information and to extract key points
  - Able to formulate structured assumptions when facing incomplete information
  - Able to build a conceptual analytical model of a specific management context
  - Able to use statistical software and correctly interpret the output
  - Able to reach conclusions as a result of a structured reasoning process
- LO3: Consider management and business principles but also environmental issues, ethics, and sustainability in problem-solving:
  - Understand business and leadership challenges across cultures
  - Identify potential conflicts of interest among stakeholders
  - Be aware of the potential of analytics and AI for promoting sustainability
  - Articulate a framework for the ethical usage of analytics and AI models in a given context
- LO4: Demonstrate the ability to apply innovative entrepreneurship solutions to business problems:
  - Understand how to leverage analytics and AI for new business creation
  - Understand how to deploy AI and analytics in response to societal challenges
  - Show awareness of the challenges of implementing analytical innovation in business
- LO5: Develop a set of lifelong learning skills that go beyond the school teaching:
  - Integrate different approaches for solving a complex problem
  - Understand the limits and the caveats of any specific analytical solution
  - Demonstrate curiosity beyond any specific course
- LO6: Demonstrate interpersonal skills and the ability to work in collaborative projects effectively
- LO7: Engagement in community-based activities (e.g., clubs, networking events)“.

Diese orientieren sich entsprechend dem Abschlussgrad eines Master of Science an den definierten sieben Learning Objectives. In den Modulbeschreibungen sind für die einzelnen Module und darin enthaltenen Kurse Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen, formuliert.



## Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)

### Sachstand

Die ESMT beschreibt das übergeordnete Qualifikationsziel des Studienganges im Selbstbericht (S. 15) damit, „die Absolventen dazu zu befähigen, in Unternehmen und Organisationen als Berufsanfänger betriebswirtschaftliche Abläufe zu analysieren und dabei im Besonderen Innovationsprozesse mit Unternehmertum mitzugestalten. Die Absolventen sollen besonders im Bereich Innovation und Unternehmertum sukzessive auch Führungsaufgaben übernehmen“. Die Qualifikationsziele in Form der Deskriptoren sind Nr. 4.2 des Diploma Supplement zu entnehmen. Diese orientieren sich entsprechend dem Abschlussgrad eines Master of Science an den definierten sieben Learning Objectives:

- „LO1: Demonstrate relevant knowledge of frameworks and techniques in major business disciplines such as economics, accounting, finance, marketing
- LO2: Identify critical information and issues for analysis in complex situations:
  - Formulate structured/reasoned assumptions when facing complex information
  - Able to decompose critical information and extract key points
  - Able to use critical thinking and draw conclusions to inform the development of innovative business ideas
- LO3: Consider management and business principles but also environmental issues, ethics, and sustainability in problem-solving:
  - Understand entrepreneurial and innovation challenges across cultures
  - Be able to articulate stakeholder's interests across the various components of an entrepreneurial ecosystem
  - Identify potential conflict of interest among stakeholders
  - Demonstrate understanding of sustainability and ethics in given context
- LO4: Demonstrate the ability to apply innovative entrepreneurship solutions to business problems:
  - Understand the frameworks relating to innovation and new technologies
  - Understand how businesses adapt in diverse business contexts
  - Identify and assess market opportunities
  - Develop and validate innovative business ideas
- LO5: Develop a set of lifelong learning skills that go beyond the school teaching:
  - Form own approach to problem-solving
  - Identify alternatives beyond pre-articulated options
  - Demonstrate curiosity beyond the course itself
- LO6: Demonstrate interpersonal skills and the ability to work in collaborative projects effectively



- *LO7: Engagement in community-based activities (e.g., clubs, networking events)*“.

Diese orientieren sich entsprechend dem Abschlussgrad eines Master of Science an den definierten sieben Learning Objectives. In den Modulbeschreibungen sind für die einzelnen Module und darin enthaltenen Kurse Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen, formuliert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Studiengänge sind klar formuliert. Sie tragen durch die Schwerpunktsetzung in den Bereichen „Analytics and Artificial Intelligence“ sowie „Innovation and Entrepreneurship“ der jeweils studiengangsspezifischen, wissenschaftlichen Befähigung wie auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auf Masterniveau Rechnung. Insbesondere die Learning Objectives 5, 6 und 7 umfassen die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent:innen, um gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten. Die Learning Objectives 5 und 6 berücksichtigen insbesondere auch die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität der Studierenden. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studiengänge umfassen mit den Learning Objectives 1 und 2 die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie mit den Learning Objectives 3 und 4 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Die Gutachter:innen bestätigen, dass die Anforderungen stimmig sind, im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der Masterstudiengänge. Als konsekutive Studiengänge stellen sie durch ihre Schwerpunktsetzung vertiefende Studiengänge dar.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In beiden Studiengängen werden die zu erlangenden 120 ECTS-Leistungspunkte auf 13 Module in sechs Trimestern (äquivalent vier Semester) verteilt. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind in jedem Modul mehrere Kurse zu absolvieren. In den ersten beiden Trimestern werden jeweils sieben Module absolviert. Im ersten Trimester wird in beiden Studiengängen sowie auch dem dritten an der ESMT



bestehenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Science (dem MGM) das Modul „Rational Judgment and Management Principles“ absolviert. Dieses besteht aus grundlegenden Inhalten des General Managements, wie auch der Datenanalyse zur Problemlösung und Entscheidungsfindung. Des Weiteren werden hier Prinzipien der Volkswirtschaft betrachtet um den Studierenden ein Verständnis für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Folgeabschätzungen zu vermitteln. Das Modul hat einen Umfang von 6 ECTS-Leistungspunkten. Neben diesem studiengangsübergreifenden Modul sind in den ersten beiden Trimestern weitere fünf Module zu absolvieren. Diese sechs Module bilden die Kernfächer der Studiengänge.

Das Modul „Skills Seminars I“ ist ebenfalls für das erste und zweite Trimester vorgesehen. In diesem Modul sind neben der Veranstaltung des „Careers Bootcamp“, welches in beiden Studiengängen obligatorisch zu absolvieren ist, insgesamt 3 (im MIE) bzw. 4 (im MAAI) ECTS-Leistungspunkte aus einem Wahlpflichtangebot zu erbringen. Im MAAI ist hier auch die Veranstaltung „Coding in Python“ obligatorisch. Ein weiteres Modul „Skills Seminars II“ ist im vierten und fünften Trimester angesiedelt und umfasst 6 ECTS-Leistungspunkte, welche ebenfalls aus einem Wahlpflichtangebot zu erbringen sind.

Im vierten und fünften Trimester erfolgt in beiden Studiengängen eine Spezialisierung in Form der Module „Customization I“ und „Customization II“. Diese beiden Module umfassen im MAAI insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte und im MIE insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte. Die Spezialisierung gibt den Studierenden die Möglichkeit entsprechend ihrer Karriereplanung Veranstaltungen zu wählen, mit welchen sie sich ein individuelles Kompetenzportfolio zusammenstellen können, um Ihre avisierten Karrieremöglichkeiten zu verfolgen. Im Curriculum sind in den beiden Modulen die Lehrveranstaltungen als „Focus“ gekennzeichnet, welche für eine stringente Absolvierung des Schwerpunkts in „Analytics and Artificial Intelligence“ bzw. „Innovation and Entrepreneurship“ vorgesehen sind.

Das Modul „Master Thesis“ beinhaltet in beiden Studiengängen neben der Erstellung der Masterarbeit jeweils die Einführung in Forschungsmethoden sowie die „Research Strategie Week“, welche die Studierenden auf die Anfertigung der Abschlussarbeit vorbereiten sollen. Im Rahmen der Abschlussarbeit sollen die Studierenden durch die Bearbeitung eines komplexen Managementproblems die Anwendungsfähigkeit der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen demonstrieren (vgl. Selbstbericht, S. 15 – 18). Diese kann in projekt- oder forschungsbasierter Form angefertigt werden. Eine übersichtliche Darstellung des Curriculums ist jeweils im Studienverlaufsplan abgebildet.

Die Studierenden haben neben dem Curriculum die Möglichkeit an Workshops und Aktivitäten teilzunehmen, um sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln. Dazu gehören bspw. ein Seminar zum Thema sexuelle Nötigung, ein Seminar zum Thema Diversität, Gleichstellung und Inklusion, ein Workshop zur Bildung effizienter Teams, vom Vali Entrepreneurship Hub organisierte Events außerhalb des regulären



Lehrplans und verschiedene Formate mit Partnerunternehmen, im Besonderen mit den Gründern der ESMT. Zusätzlich finden an der ESMT regelmäßig größere Events wie das ESMT Annual Forum, TEDxESMT, DigitalFuture Summit, Sustainable Business Roundtable, Today's Global Leader, offene Vorlesungen und Seminare, Networking und gesellschaftliche Veranstaltungen innerhalb und zwischen den Programmen und Veranstaltungen der Studierendenclubs – Consulting, Entrepreneurship, EXTRA Sports, Innovation und Technologie, International Affairs, Investment und Fintech, Meraki, Net Impact, Soccer, Women in Leadership statt (vgl. Selbstbericht, S. 15 – 19).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Master in Analytics and Artificial Intelligence (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Module „Foundations of General Management“, „Models and Frameworks for Decision-Making“, „Data Insights: Collection, Visualization, Management“, „Marketing Analytics“ und „Integrative AI: From Mechanisms to Societal Implications“ stellen in den Kernfächern der ersten beiden Trimester die Vertiefungen in den Bereichen AI und Datenanalyse dar. Sie umfassen insgesamt 35 ECTS-Leistungspunkte. Das dritte Trimester besteht aus dem Modul „Summer Practice Experience“, in welchem ein Praktikum zu absolvieren ist. In den Modulen „Customization I“ und „Customization II“ gehören zu den studiengangsspezifischen Fokus-Kursen die Bereiche „Modeling and AI for Sustainability“, „Survey Design“, „Innovating with AI: Large Language Models in Business“, „The Data Scientist: Modern Tools“ sowie „Analytics Leadership“, „Analytics and AI for Healthcare Management“ und „Advanced Optimization Models“. Zusätzlich zu den Schwerpunktmodulen wird im fünften Trimester das Modul „Analytics Consulting Project“ absolviert. In diesem führen die Studierenden ein Unternehmensprojekt durch, auf welches sie sich bewerben müssen (vgl. Selbstbericht, S. 15 – 16).

Die Modulbeschreibungen bilden unter „teaching methods“ die verwendeten Lehr- und Lernformen ab. Dazu gehören unter anderem Vorlesungen und Seminare, Präsentationen, Fallstudien, experimentelles lernen, Übungen, Simulationen und Diskussionen sowie Gruppenübungen und -projekte und Gastvorträge. Insgesamt stellen die verwendeten Lehr- und Lernformen die aktive Beteiligung der Studierenden in den Vordergrund, so auch durch Verwendung von flipped classroom and gamification-Ansätzen.

### **Studiengang 02: Master in Innovation and Entrepreneurship (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Module „Foundations of Innovation and Entrepreneurship“, „Managing Entrepreneurial Compliance“ und „Innovative Organizing“ stellen in den Kernfächern die Vertiefungen in den Bereichen Innovation und Unternehmertum dar. Sie umfassen insgesamt 21 ECTS-Leistungspunkte. Ergänzt werden sie durch das



Modul „Financial Accounting and Operations“, welches sich über das erste und zweite Trimester erstreckt und die Themen Finanzierung und Finanzanalyse sowie Strategie und Prozessgestaltung behandelt. Es hat einen Umfang von 6 ECTS-Leistungspunkten. Zudem wird das Modul „Strategic Global Management“ ebenfalls im Kernbereich des Studiengangs absolviert. In 9 ECTS-Leistungspunkten werden hier die Themen Strategie, Governance und Marketing behandelt. Das dritte Trimester besteht aus dem Modul „Practice Experience I“, in welchem entweder das „Summer Entrepreneurship Program“ oder ein Praktikum zu absolvieren ist. In den Modulen „Customization I“ und „Customization II“ gehören zu den studiengangsspezifischen Fokus-Kursen die Bereiche „Data Science for Analytics“, „Entrepreneurial Sales and Marketing“, „Innovating with AI: Large Language Models in Business“ sowie „Open and Distributed Models of Innovation“, „Negotiation“ und „Social Entrepreneurship - Non-profit Management“. Zusätzlich zu den Schwerpunktmodulen wird im vierten und fünften Trimester das Modul „Practice Experience II“ absolviert. In diesem führen die Studierenden ein Projekt durch, entweder in dem „Corporate Innovation Project“, dem „Creative Destruction Lab“ oder dem „NEXT Acceleration Project“ (vgl. Selbstbericht, S. 17 – 18).

Die Modulbeschreibungen bilden unter „teaching methods“ die verwendeten Lehr- und Lernformen ab. Dazu gehören unter anderem Vorlesungen und Seminare, Präsentationen, Fallstudien, experimentelles lernen, Übungen, Simulationen und Diskussionen sowie Gruppenübungen und -projekte und Gastvorträge. Insgesamt stellen die verwendeten Lehr- und Lernformen die aktive Beteiligung der Studierenden in den Vordergrund, so auch durch Verwendung von flipped classroom and gamification-Ansätzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Als Ergebnis der Begutachtung vor Ort wurde der ESMT empfohlen, die Modulbeschreibungen beider Studiengänge zu überprüfen, sodass diese die grundlegenden fachlichen Aspekte der studiengangsspezifischen Schwerpunkte abbilden. Insbesondere im Studiengang MAAI wurde eine signifikante Erhöhung des Anteils an AI empfohlen. Die ESMT legte daraufhin im Dezember 2023 überarbeitete Curricula und Modulbeschreibungen vor, welche zum Teil angepasst und inhaltlich geschärft wurden.

In der vorliegenden Form erfolgt in beiden Curricula in den ersten beiden Trimestern zielgerichtete, fachbezogene Wissensvermittlung, welche bereits die Schwerpunkte des jeweiligen Studienganges berücksichtigen. Im dritten Trimester wird durch die jeweilige „Practice Experience“ eine spezifische Anwendungsmöglichkeit geschaffen. Im vierten und fünften Trimester erfolgt die spezifiziertere Vertiefung des Wissens und ein weiterer Anwendungsbezug. Die Gutachter:innen bestätigen, dass die Curricula in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind und sich an den Bedarfen der Studierenden und potentiellen Arbeitgeber:innen orientieren. Insgesamt sind die jeweiligen



Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie Modulkonzepte nun stimmig aufeinander bezogen. Auch die Lehr- und Lernformen sind diesen zuträglich, denn die Studierenden werden durch die seminaristisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit aktivitätsfördernden Elementen in die Lehre eingebunden und zur aktiven Beteiligung an Diskussionen und Aufgaben angeregt. Der hohe Anteil an Wahlpflichtoptionen in Skills Seminars und Customization eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse auf verschiedenste Weise eröffnet wird und sie ihr Studium individuell gestalten können. Sie bestätigten im Gespräch außerdem, dass der Praxisbezug in beiden Studiengängen vorhanden ist und sie Erfahrungen aus eigener Berufstätigkeit mit einbringen können. Sie würden sich aber auch wünschen, dass in beiden Studiengängen noch mehr Berührungspunkte zu den Gründungsfirmen der ESMT entstehen (bspw. durch Gastdozierende oder Manager Talks). Die Studierenden wertschätzen darüber hinaus die zusätzlichen Angebote für die Weiterentwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen, wie bspw. das DigitalFuture Summit. Sie würden sich jedoch wünschen, dass diese Angebote besser beworben werden würden. Die Gutachter:innen unterstützen diese Wünsche der Studierenden und schließen sich auch an die positive Einschätzung der zusätzlichen Angebote an.

### Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

Möglichkeiten zur Mobilität bestehen in beiden Studienprogrammen durch Austauschpartnerschaften mit vierzehn Universitäten und die Beteiligung am Global Network for Advanced Management (GNAM), welchem die ESMT angehört. Das GNAM ist ein Zusammenschluss von 32 Business Schools, mit Standorten in Europa, dem Mittleren Osten, Afrika, Nord- und Südamerika sowie Asien und der Pazifikregion<sup>5</sup>. Ein Auslandsaufenthalt ist in keinem der Studiengänge verpflichtend. Die ESMT ermutigt ihre Studierenden jedoch an einem internationalen Standort ihr Praktikum zu verbringen und auch die Möglichkeit zu weiteren Aufenthalten im Ausland wahrzunehmen. Die auf der jeweiligen Studiengangswebsite aufgeführte Beschreibung für das Praktikum im dritten Trimester enthält explizit den Zusatz „*German students are encouraged to complete their internship abroad*“<sup>6</sup>. Im MAAI wird darauf verwiesen, dass Studierende in

---

<sup>5</sup> <https://globalnetwork.io/members>, Stand: 27.12.2023

<sup>6</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-innovation-entrepreneurship/timeline-courses>, Stand: 27.12.2023



der Vergangenheit Praktika in Japan, der Türkei, der Schweiz, Frankreich, Südkorea und Kenia absolviert haben<sup>7</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Studierendenschaft ist in beiden Studiengängen international zusammengesetzt und stammt aus verschiedenen Ländern, wovon sich die Gutachter:innen im Gespräch mit den Studierenden selbst überzeugen konnten. Neben der internationalen Zusammensetzung der Studierendenschaft ist die Internationalität auch inhaltlich in den beiden Studiengängen verankert. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung der ESMT sowie die Struktur der Studiengänge sind so gestaltet, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität ohne Zeitverlust gegeben sind. Zudem wird die Mobilität der Studierenden in beiden Studiengängen aktiv beworben. Es kann dafür auf Austauschpartnerschaften sowie Angebote des GNAM zurückgegriffen werden. Die Gutachter:innen sind erfreut über die internationale Atmosphäre, von welcher sie sich vor Ort überzeugen konnten, sowie die curriculare Verankerung der Internationalisierung.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Insgesamt stehen der ESMT 30 Professor:innen und fünf weitere Lehrpersonen zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, S. 23 – 25). Den Anlagen sind Tabellen beigelegt, welche die hauptamtlich Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten in den Studiengängen abbilden. Die Lehre im Studiengang MAAI wird demnach durch 27 Professor:innen mit einem Gesamtumfang von 82,8 Semesterwochenstunden (SWS), sieben wissenschaftliche Mitarbeitende mit zusammen 4,5 SWS und 27 Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 43,1 SWS erbracht. Im Studiengang MIE sind es 27 Professor:innen mit einem Gesamtumfang von 86,8 SWS, ebenfalls sieben wissenschaftliche Mitarbeitende mit zusammen 4,5 SWS und 27 Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 43,1 SWS (vgl. jeweils Liste der Lehrenden). Die Details der Qualifikation der Lehrenden sind den vorgelegten Lebensläufen zu entnehmen (vgl. Lebensläufe von Lehrkräften).

Die Berufung von Professor:innen erfolgt gemäß den ESMT Faculty Guidelines, welche Regelungen für alle der Faculty angehörenden Lehrenden trifft. Personen der Academic Faculty müssen über einen Doktorgrad oder PhD einer anerkannten Hochschule oder Business School im Bereich der

---

<sup>7</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-analytics-artificial-intelligence/timeline-courses>, Stand: 27.12.2023



Wirtschaftswissenschaften sowie Erfahrungen in Forschung und Lehre bzw. hohes Potential dafür verfügen. Personen der Managerial Faculty müssen einen akademischen Hintergrund im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bzw. -bildung, nachgewiesen durch einen Studienabschluss in Kombination mit Berufserfahrung haben (vgl. ESMT Faculty Guidelines).

*„Die ESMT fördert das hauptberufliche Lehrpersonal, insbesondere junge Professoren durch eine Reihe von Maßnahmen. Erfahrene Lehrkräfte übernehmen die Mentorenrolle für jüngere Kollegen, was als „Service to the School“ gilt - eines der drei Kriterien, nach denen die Leistungen der Professoren an der ESMT bewertet werden. Die ESMT unterstützt Junior Professors bei der Teilnahme an hochkarätigen Seminaren wie dem Harvard Business School Global Colloquium on Participant-Centered Learning und dem Seminar Art and Craft of Discussion Leadership. Die Lehrkräfte können an dem vom Harvard Business Publishing Education angebotenen Online-Seminar teilnehmen: Self and Identity in the Physical, Remote, and Hybrid Classroom: Umsetzbare Ansätze für Pädagogen. Solche zusätzlichen Seminare werden aktiv gefördert, finanziell unterstützt und durch interne Seminare wie die Lehrwerkstatt, das Case-Teaching-Seminar und das Stimmtraining ergänzt“ (Selbstbericht, S. 23).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Der überwiegende Teil der Lehre in beiden Studiengängen wird durch hauptamtlich tätige Professor:innen durchgeführt. Es sind verbindliche und transparente Auswahl- und Berufungskriterien in den ESMT Faculty Guidelines festgelegt. Des Weiteren ermöglicht die ESMT insbesondere Nachwuchslehrkräften Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Gutachter:innen sind insgesamt erfreut über die Personalausstattung und bestätigen, dass die beigefügten CVs und Listen der Lehrenden zeigen, dass die Studiengänge durch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geeignetes Personal durchgeführt werden. In Bezug auf die Abdeckung des Schwerpunkts im Studiengang MAAI sehen die Gutachter:innen jedoch noch Potential für den Ausbau von Lehrkräften mit einem Schwerpunkt in AI. Die Lehre in diesem Bereich soll durch die Kooperation mit der neufische GmbH abgedeckt werden. Mittelfristig empfehlen die Gutachter:innen daher den Aufbau von Ressourcen im Bereich AI. Dabei sollte die Einrichtung einer Professur für den anwendungsorientierten Einsatz von AI-Anwendungen angestrebt werden.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

- Mittelfristig sollte der Aufbau von personellen Ressourcen im Bereich AI und die Einrichtung einer Professur für den anwendungsorientierten Einsatz von AI-Anwendungen reflektieren werden.



#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

Dem Selbstbericht sind Informationen zur Ressourcenausstattung der ESMT zu entnehmen. Die räumliche und sächliche Ausstattung konnten die Gutachter:innen zudem während der Begutachtung vor Ort in Augenschein nehmen. Die Räumlichkeiten der ESMT befinden sich im ehemaligen DDR-Staatsratsgebäude, welches neben den Veranstaltungsräumen und der Bibliothek über ein Restaurant und ein Café verfügt. Das Auditorium Maximum kann mit einer flexiblen Bestuhlung bis zu 360 Sitzplätze erreichen. Die anderen vier Hörsäle verfügen über 58 bis 94 feste Sitzplätze. Zudem gibt es zehn Seminar- und Unterrichtsräume mit jeweils für 20 bis 50 Plätzen sowie 30 Studienräume für studentisches Arbeiten. Alle Hörsäle und Seminarräume haben LCD-Projektoren und Audiogeräte installiert und drei der fünf Hörsäle sind für den hybriden Unterricht ausgestattet (vgl. Selbstbericht, S. 25 – 26).

*„Das Bibliotheks- und Informationszentrum (LIC) der ESMT ermöglicht Studierenden und Lehrkräften den Zugang zu Büchern, Artikeln, Zeitschriften, Periodika, Datenbanken und anderen Materialien, die ihr Studium und ihre Forschung unterstützen. Das LIC verfügt nicht nur über rund 6.000 physische Titel, sondern ermöglicht darüber hinaus auch den Zugang zu vielen digitalen Quellen. Dazu gehören:*

- *Fachzeitschriftendatenbanken, z. B. JSTOR, Sage; Taylor and Francis; Ingenta Connect*
- *Internationale Veröffentlichungen, z. B. The Economist, Financial Times, Harvard Business Review*
- *Forschungsdatenbanken, z. B. FitchConnect, Euromonitor International, S&P Global Market Intelligence*
- *Mehr als 930K E-Books*
- *Andere Berliner Bibliotheken, z. B. Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität, Deutsche Staatsbibliothek“* (Selbstbericht, S. 26).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die während der Begutachtung vor Ort vorgefundene Raumausstattung erschien den Gutachter:innen modern und umfassend. Die Studienräume für studentisches Arbeiten vermittelten nicht nur einen zweckorientierten Charakter, sondern eine sinnvolle Rückzugsmöglichkeit für studentisches Arbeiten in Gruppen. Die räumliche Ausstattung ist einer positiven Lernatmosphäre zuträglich und die Gutachter:innen erachten die räumliche und mediale Lehrausstattung als hervorragend dazu geeignet, die Studiengänge umzusetzen. Die Gutachter:innen diskutierten vor Ort mit der ESMT die technische Ressourcenausstattung im Studiengang MAAI, da hier besondere Ansprüche an Rechnerleistung und Cloud-Anwendungen bestehen. Die ESMT erklärte, dass hierfür Kooperationen mit verschiedenen Unternehmen (bspw. Google, IBM, SAP, etc.) forciert werden. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen, Kooperation für



Rechnerleistung und Cloud-Anwendungen im Bereich Analytics & AI aufzubauen und empfehlen diese intensiv weiterzuverfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

- Die Bemühungen, Kooperation für Rechnerleistung und Cloud-Anwendungen im Bereich Analytics & AI aufzubauen, sollten intensiv weiterverfolgt werden.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Die vorrangig verwendete Prüfungsform ist die Portfolioprüfung. Diese setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfungen sind auf die verschiedenen Kompetenzen, welche in den Kursen eines Moduls erworben werden, ausgerichtet. Dazu gehören u. a. die individuelle Beteiligung, individuelle und in der Gruppe angefertigte Hausarbeiten und Präsentationen, Quizze, Online-Simulationen sowie Klausuren und praktische Aufgaben, wie z. B. Fallstudien, Planspiele oder Projekte. Mögliche Prüfungsformen sind in einer Tabelle am Anfang jedes Modulhandbuchs dargestellt und auch den einzelnen Modulen zugeordnet (vgl. module descriptions).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Gutachter:innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Während für die einzelnen Module modulbezogen die gleiche Prüfungsform der Portfolioprüfung vorgesehen ist, sind deren Bestandteile an den Inhalten der Kurse ausgerichtet und kompetenzorientiert gestaltet. Diese zeigen eine hinreichende Prüfungsdiversität auf.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

In beiden Studiengängen werden Studierende bereits bei der Bewerbung bzw. Zulassung zum Studium mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten auf der Studiengangswebsite über die Kurs-



und Aufenthaltstermine informiert<sup>89</sup>. „Das Programmplanungsteam der ESMT überwacht den Terminplanungsprozess. In Zusammenarbeit mit dem Programmverwaltungsbüro und den Lehrkräften wird der Zeitplan entwickelt, um ein ausgewogenes Arbeitspensum und einen ausgewogenen Bewertungsplan zwischen den Kursen eines Moduls zu gewährleisten. Gemeinsam stellen diese beiden Gruppen auch sicher, dass es keine Überschneidungen zwischen Prüfungen und Lehrveranstaltungen gibt. Alle Prüfungen müssen bis zum Enddatum des Moduls, in dem der Kurs stattfindet, abgeschlossen sein“ (Selbstbericht, S. 27).

Die Module der Studiengänge haben, mit Ausnahme des „Skills Seminars I“, alle einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten und sind innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Trimestern zu absolvieren. Die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten im Modul „Skills Seminars I“ wird damit begründet, dass die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen im Studium begleitend sind und mehr ECTS-Leistungspunkte in den studiengangsspezifischen Modulen zu absolvieren sind um die Schwerpunktbildung im jeweiligen Studiengang zu unterstützen (vgl. Selbstbericht, S. 15).

Während für alle Module eine Portfolioprüfung vorgesehen ist, werden die Bestandteile dieser in den einzelnen Kursen erbracht. Am Ende jedes Kurses finden Kursevaluationen statt, mit denen Studierende ein Feedback zu Struktur, Inhalt und Qualität des Unterrichts abgeben. Die ESMT gibt an, dass die Kursevaluation ein wichtiger Bestandteil für die kontinuierliche Verbesserung des Lehrens und Lernens darstellt. Über die Term-Evaluation werden zudem die Arbeits- und Prüfungsbelastung erfasst. „Zusätzlich zu den oben genannten strukturierten Umfragen und Aktionsplänen haben die Studierenden mehrere Möglichkeiten, der ESMT ihr Feedback mitzuteilen:

- *Studierendenvertreter, die von den Studierenden der einzelnen Studiengänge gewählt werden, treffen sich regelmäßig mit dem Programmmanagementteam, um akademische und nichtakademische Angelegenheiten anzusprechen und zu diskutieren.*
- *Die Studierenden werden ermutigt, dem Programmleitungsteam Rückmeldungen zu allen Aspekten der Studierenerfahrung zu geben; die Faculty Leads stehen auch für akademische Fragen zur Verfügung.*
- *Studierende können sich auch direkt an die Dozenten wenden“ (Selbstbericht, S. 31).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Durch die Planung der Veranstaltungen mit genügend Vorlauf wird ein verlässlicher und überschneidungsfreier Studienbetrieb gewährleistet. Die Studierenden gaben im Gespräch an, dass der Workload gut zu bewältigen und das Studium organisatorisch gut strukturiert sei. Sie lobten insbesondere die frühzeitig

---

<sup>8</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-analytics-artificial-intelligence/timeline-courses>, Stand: 28.12.2023

<sup>9</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-innovation-entrepreneurship/timeline-courses>, Stand: 28.12.2023



mitgeteilten Informationen zum Studienverlauf und anfallenden Workload und dass die an sie gestellten Erwartungen klar formuliert den Modulbeschreibungen zu entnehmen seien und sie sich dadurch auf Inhalte sowie die Prüfungsleistungen vorbereiten können. Des Weiteren lobten sie die verschiedenen Prüfungsformen innerhalb der Portfolioprüfungen als ausschlaggebenden Faktor für eine gute Studierbarkeit. Die Studierenden bestätigten zudem die regelmäßige Durchführung der Kursevaluationen und gaben an, dass auf Feedback immer reagiert werde. Im Gespräch vor Ort bemerkten die Studierenden, dass in manchen Fällen das Feedback zu einzelnen Bestandteilen der Portfolioprüfungen erst nach Abschluss des Kurses erfolgt, sie sich aber wünschen würden, dieses direkt nach den einzelnen Teilleistungen zu erhalten. Die Gutachter:innen unterstützen diesen Wunsch nach einem systematischen Feedback zu den Teilleistungen während des Kursverlaufs und die ESMT hat angekündigt, diesen Aspekt zur weiteren Diskussion unter den Lehrenden mit aufzunehmen. Die Gutachter:innen sind sehr erfreut über die getroffenen Maßnahmen für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, inklusive der Organisation und Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche zur Gewährleistung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit beitragen. Sie loben die transparente Kommunikation von Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung, welche angemessen erscheinen. Auch die ausgeprägte Feedbackkultur, welche eine merkbare Motivation der Studierenden erzeugt, beeindruckte die Gutachter:innen.

### Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge werden in englischer Sprache durchgeführt und sind durch eine internationale Studierendenschaft geprägt. Dementsprechend liegen auch sämtliche Studiengangsdokumente in Englisch vor. Die Mobilität der Studierenden wird unterstützt und die Studierenden werden zum Aufbau internationaler Kompetenzen, durch Praktika im Ausland, Angebote des GNAM und die Durchführung von Projekten mit international tätigen Unternehmen, ermutigt. Dies bildet bereits bei der Information potentieller Studierender durch die jeweilige Studiengangswebsite<sup>1011</sup> ab. Hierzu trägt auch die Kooperation mit der GLS und die damit verbundene Möglichkeit zum Lernen weiterer Sprachen bei. Auch die Modul Inhalte greifen internationale Themen auf (vgl. module descriptions).

---

<sup>10</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-analytics-artificial-intelligence/timeline-courses>, Stand: 28.12.2023

<sup>11</sup> <https://esmt.berlin/degrees/master-programs/master-innovation-entrepreneurship/timeline-courses>, Stand: 28.12.2023



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Studiengänge dem besonderen Profilanpruch internationaler Studiengänge hinreichend gerecht werden. Insbesondere der Umstand, dass beide Studiengänge vollständig in englischer Sprache stattfinden und Studierende dazu ermutigt werden, Praktika im Ausland und Projekten mit international tätigen Unternehmen durchzuführen, ist dem zuträglich. So werden internationale Themen des Curriculums auch durch die unterschiedlichen sozio-kulturellen Erfahrungen der Studierenden geprägt. Dies spiegelt sich zudem in der internationalen Zusammensetzung der Studierenden wieder. Die Gutachter:innen sehen in den Studiengängen zudem das Potential, dass diese auch für Interessent:innen, welche berufsbegleitend studieren möchten, attraktiv wären. Sie möchten die ESMT daher ermuntern, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den beiden Studiengängen zu eruieren.

## Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

#### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

Die ESMT hat Lebensläufe vorgelegt, aus welchen die Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Praxiserfahrungen der am Studiengang beteiligten Lehrenden hervorgehen. Die Studierenden gaben an, dass die Lehrenden insbesondere ihre Praxiserfahrung in den Studiengängen einbringen. Auch der Einbezug von aktuellen Problemstellungen der Berufspraxis auf internationaler Ebene wird von den Studierenden als gewinnbringend beschrieben. Über die Qualitätssicherung der ESMT soll eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlichen und didaktischen Ausrichtung der Studiengänge sichergestellt werden (siehe Abschnitt 2.2.3.2). *„Seit 2008 gibt es an der ESMT Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Gemäß dem am 1. August 2019 in Kraft getretenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG hat die ESMT interne Richtlinien überarbeitet und der DFG zur Verifizierung und Genehmigung vorgelegt. Im Sinne dieser Leitlinien ist das grundlegende Ziel, die integrale akademische Praxis, den respektvollen Umgang miteinander und die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft und Forschung zu wahren und zu fördern. Die ESMT teilt die Ansicht der DFG, dass Fehlverhalten nicht nur die Prinzipien und Grundlagen der akademischen und wissenschaftlichen Arbeit kompromittiert, sondern der Wettbewerbsfähigkeit und den Chancen der ESMT auf nationaler wie auf internationaler Ebene schadet. Daher verpflichtet sich die ESMT, von ihren Wissenschaftlern stets zu verlangen, eine*



ordentliche wissenschaftliche Praxis einzuhalten und akademische Integrität zu wahren“ (Selbstbericht, S. 30).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Aus den vorgelegten Lebensläufen geht hervor, dass die Lehrenden in beiden Studiengängen über fachbezogene Lehr-, Forschungs-, und Publikationstätigkeiten sowie auch Praxiserfahrung verfügen. Die Studierenden bestätigten, dass diese in beiden Studiengängen in die Curricula und deren Ausgestaltung einfließen. Die Gutachter:innen sind erfreut über den internationalen Diskurs, welchen die Lehrenden und Studierenden durch ihre Zusammensetzung in die Studiengänge einbringen. Dieser trägt zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz in den Studiengängen bei.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Dem Selbstbericht sowie den dazugehörigen Anlagen ist zu entnehmen, dass die ESMT Evaluationen auf Kurs- und Programmebene durchführt, deren Ergebnisse in die Anpassung von Prozessen und Verfahren einfließen. „*Feedback auf Programmebene wird zu verschiedenen Zeitpunkten eingeholt:*

- *die Studierenden werden nach jedem Kurs befragt*
- *die Studierenden werden jeweils nach den vier akademischen Trimestern (1.,2.,4.,5.) befragt“* (Selbstbericht, S. 30).

Die Ergebnisse der Erhebungen und daraus resultierende Maßnahmen und erarbeitete Aktionspläne werden den Studierenden mitgeteilt. Zusätzlich besteht durch Studierendenvertreter:innen eine Schnittstelle zwischen Studiengangsleitung und Studierenden. „*Um ein sicheres psychologisches Umfeld zu schaffen, werden die Studierenden regelmäßig ermutigt, von der Möglichkeit der Unterstützung durch Professor:innen, durch das MSc Office und durch eine psychologische Beratungsstelle Gebrauch zu machen. Die Regeln für eine konstruktive Zusammenarbeit aller Mitglieder der ESMT-Gemeinschaft sind in einem Verhaltenskodex verbindlich festgelegt (Anhang 12.02: Code of Conduct)“* (Selbstbericht, S. 31).



Die anzuwendenden Feedback-Verfahren inklusive der strukturierten Evaluation und den Klassenvertreter:innen sind §§ 12 und 13 der jeweiligen Studienordnung zu entnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die ESMT hat dargelegt, dass die Studiengänge einem kontinuierlichem Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Alumni unterliegen. Die Ergebnisse werden an die Studierenden zurückgespiegelt und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Es finden regelmäßige Überprüfungen der Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen und Rahmenbedingungen durch Befragungen und Feedbackgespräche statt, welche nach Auskunft der ESMT auch für die Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt wurden. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Studiengänge von dem guten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden und den kurzen Wegen an der ESMT profitieren.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Auf Grund der Erfassung der Anwesenheit und Berücksichtigung dieser in der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten in den Studienprogrammen sind für diese explizite Regelungen getroffen worden, welche greifen, wenn eine Anwesenheit nicht erfolgen kann. „*Wichtige Gründe für die Abwesenheit von Lehrveranstaltungen (ausgenommen Prüfungen) sind folgende:*

- *Krankheit, nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests*
- *Hochzeit der oder des Studierenden oder von unmittelbaren Familienangehörigen (Elternteil, Geschwister, Großeltern, Kind)*
- *Tod und Beerdigung von unmittelbaren Familienangehörigen (Elternteil, Geschwister, Großeltern, Kind, Partner:in)*
- *Bewerbungsgespräch (Bestätigung der Firma muss vorgelegt werden)*
- *Behördenangelegenheiten (z. B. Termine bei Behörden, Visa-Anträge)“ (jeweils § 9 Abs. 3 c Studienordnung).*

Liegt ein wiederholtes entschuldigtes Fernbleiben vor, welches 20 % übersteigt, muss dieses durch eine Ausgleichsaufgabe kompensiert werden (vgl. jeweils § 9 Abs 3 d Studienordnung).

Der Nachteilsausgleich ist unter § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung in folgender Form geregelt:



*„Teilnehmer:innen, denen es durch Behinderungen nicht möglich ist, eine Prüfung in der angebotenen Form abzulegen, können diese in einer anderen, gleichwertigen Form ablegen.“*

Dazu hat die ESMT weitere, erläuternde Dokumente vorgelegt, welche die Anleitung für die Antragstellung durch Studierende sowie weiterführende Informationen für Studierende und Lehrende bereithalten (vgl. Anlagen 07.02, 07.03 und 07.04). Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass auch auf unbürokratischem Weg individuelle Lösungen für persönliche Problematiken gefunden werden.

Die ESMT hat 2019 die Charta der Vielfalt unterzeichnet und sich folgende Grundsätze auferlegt:

- *„Förderung einer vielfältigen, integrativen und gerechten Gemeinschaft, die persönliche Veränderungen durch Lernen und Entwicklung ermöglicht;*
- *Schaffung einer Kultur, die eine große Vielfalt an Perspektiven willkommen heißt und ein nachdenkliches und respektvolles Engagement fördert;*
- *Wertschätzung der einzigartigen Perspektiven aller Mitglieder unserer vielfältigen Gemeinschaft; und*
- *Beseitigung systembedingter Hindernisse, die der Erfüllung unserer Verpflichtung entgegenstehen“* (Selbstbericht, S. 31).

Der aktuelle Gleichstellungsplan der ESMT beinhaltet verschiedene Aspekte der Inklusion und Gleichstellung. Dazu gehören Initiativen in den Bereichen *„Providing free period products in the school, Gender mainstreaming, Installation of three suggestion boxes, Update documentation to use gender-sensitive language, Gender in Business case study competition, Social Impact and Gender competition, Training staff on Inclusive Practices, Gender-inclusive bathrooms“*<sup>12</sup>. Insgesamt sollen die Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter in der Organisationsstrategie und -kultur, die Verbesserung der Geschlechterparität unter Lehrkräften und Studierenden sowie in Entscheidungs- und/oder Beratungsgremien sowie die Integration der Geschlechtergleichstellung in den Wissenstransfer und die Wissensproduktion erreicht werden. Der Anteil der weiblichen Studierenden im Masterstudiengang MIM konnte bereits von 41 auf 48 % gesteigert werden. Der Anteil der weiblichen Lehrenden wird von der ESMT mit 23,5 % beziffert, wobei der Anteil der Frauen in den oberen Leitungsgremien bei 31,6 % liegt. Die Unterstützung der Studierenden dehnt sich auch auf soziale bzw. finanzielle Aspekte aus, da der finanzielle Hintergrund der Studierenden auf Grund der Kosten für das Studium zu berücksichtigen ist. Für beide Studienprogramme sind Stipendienprogramme verfügbar (vgl. Selbstbericht, S. 32).

---

<sup>12</sup> <https://esmt.berlin/about/about-us/diversity-equity-inclusion-dei/gender-equity>, Stand: 28.12.2023



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die ESMT verfügt über Regelungen und Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Umsetzung des Nachteilsausgleichs. Sie hat mit der Dokumentation und dem Selbstbericht die Angebote für Studierende in besonderen Lebenslagen ausgewiesen. Insgesamt gewannen die Gutachter:innen den Eindruck, dass die diversitäts- und chancengleichheitsfördernden Maßnahmen auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Es liegen Kooperationen mit dem GLS Sprachenzentrum und der neufische GmbH vor. Die ESMT hat zur Prüfung der Kooperation die Kooperationsverträge vorgelegt, aus denen Art und Umfang der Kooperationen hervorgehen. Gegenstand des Kooperationsverträge ist die Durchführung einzelner Kurse. Dadurch, dass nur einzelne Kurse beauftragt werden trägt die ESMT weiterhin die Gesamtverantwortung für die Studiengänge, insbesondere die curriculare und organisatorische Gestaltung (vgl. jeweils Kooperationsvertrag).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die ESMT hat belegt, dass sie die Gesamtverantwortung für die Studiengänge trägt. Die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungsleistungen und die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten liegen bei der Hochschule. Auch die Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden nicht delegiert.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Es liegen keine spezifischen hochschulischen Kooperationen zur Durchführung der Studiengänge vor. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Es handelt sich bei der ESMT weder um eine Berufsakademie noch bei den Studiengängen um Bachelorausbildungsgänge. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Auf Grundlage der Dokumentation und der geführten Gespräche während der Vor-Ort-Begutachtung erhielt die ESMT eine Zusammenfassung der möglichen Auflagen und Empfehlungen. Daraufhin wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Fassung der Unterlagen vom 11.12.2023.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BInStudAkkV)

#### **3.3 Gutachter:innen**

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Allan Hanbury, Professor für Data Intelligence, TU Wien

Prof. Dr. Dominik Kanbach, Professor für Strategisches Unternehmertum, HHL Leipzig Graduate School of Management

Prof.in Dr.in Anett Mehler-Bicher, Professorin für Allgemeine Wirtschaftsinformatik mit den Schwerpunkten Netzwerke und Softwareentwicklung, Hochschule Mainz

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Johann Prenninger, Head of Analytics: Digitale Services und Geschäftsmodelle, BMW Group

c) Studierende

Jessica Ziegler, Studium Data Engineering (M.Sc.), Abschluss IT-Systems Engineering (B.Sc.), Hasso Plattner Institut



#### 4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	18.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume, studentische Arbeitsräume, Cafeteria und Begegnungsflächen



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter:innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)